
Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank

Anlass: _____

Datum: _____

Öffnungszeiten: Beginn _____ Ende _____

Ort der Bewirtung: _____

Veranstalter/in: _____

Verantwortliche Person: _____ Tel.: _____

(mit genauer Adresse) _____

Rechnungsempfänger: _____

(mit genauer Adresse) _____

Was tun Sie um übermässigen Alkoholkonsum und die Jugendschutzbestimmungen (16 – 18) einzuhalten?

Anzahl erwartete Besucher _____

(ab 1'000 Personen ist ein Konzept "Alkoholprävention" einzureichen. Fachliche Unterstützung bieten die Sozialen Dienste Werdenberg, Fichtenweg 10, 9470 Buchs, Tel: 058 228 65 65)

Datum: _____ Unterschrift der / des Verantwortlichen: _____

Bitte beachten Sie die Bestimmungen auf der Rückseite!

Das Gesuch ist **spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung** der Gemeindeverwaltung Sevelen, Kanzlei, Rathaus, 9475 Sevelen, einzureichen.

Verfügung (wird durch die Kanzlei ausgefüllt)

- Das Gastgewerbepatent für den aufgeführten Anlass wird erteilt
 mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank.
- Beginn der Schliessungszeit um Uhr.
- Auflagen und Bedingungen gemäss Bestimmungen auf der Rückseite.
- Gebühr: CHF

9475 Sevelen,

Kanzlei

Kopie:

- Polizeistation Buchs, Ulmenstr. 1a, 9470 Buchs
- Bauverwaltung
- Reg. 55.4.4

Olivia Loher
Gemeinderatsschreiberin-Stv.

Beilagen:

- Checkliste Veranstaltungen
- Formular «Voraussetzung für eine Bewilligung zur Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen»
- Flyer Jugendschutz «jalk.ch»

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes für die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Sevelen erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Wichtige Vorschriften gemäss Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Seit 1. Mai 2002 sind die eidgenössischen Regelungen betr. Abgabe von alkoholischen Getränken in Kraft. Der Bundesrat hat die revidierte Lebensmittelverordnung (abgekürzt LMV; SR 817.02) in Kraft gesetzt.

Der Patentinhaber muss dafür sorgen, dass genügend Hinweisschilder betreffen Abgabeverbot von alkoholischen Getränken aller Art an Jugendliche unter 16 Jahren und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren an den Abgabeorten angebracht werden. Im Übrigen müssen alkoholische Getränke deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preis von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Hinweis

Dieses Patent für einen Anlass schliesst nicht die separat einzuholenden Bewilligungen für Tombola- / Lotto-Veranstaltungen, Verkürzung der Schliessungszeit usw. ein.

Schutz vor dem Passivrauchen (Art. 52quater des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1)

Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern.

Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis offenstehen. Als allgemein zugänglich gelten insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c) Kinder- und Jugendheime, Behinderteneinrichtungen sowie Betagten- und Pflegeheime;
- d) Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
- e) Museen, Theater und Kinos;
- f) Sportstätten;
- g) Geschäfte und Einkaufszentren;
- h) gastgewerbliche Betriebe, einschliesslich Bars, Diskotheken, Kantinen und Besenbeizen;
- i) Messe- und Ausstellungsräume;
- j) Festzelte und Festwirtschaften.

Rauchzimmer sind **unbediente** Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.

Neue Vorschriften; bitte beachten!

Brandschutz (AFS = Amt für Feuerschutz Kanton St. Gallen, www.gvasg.ch)

Sind bei Veranstaltungen Gasflaschen (z.B. für Gasgrill) im Einsatz so muss am Gerät eine gültige Vignette angebracht sein und die «Checkliste Veranstaltungen» ist ausgefüllt abzugeben (AFS Weisung 12).

Veranstaltungen ab 100 Personen in Gebäuden oder Zelten (AFS Weisungen W7) benötigen eine brandschutztechnische Beurteilung durch die Gemeinde.

Veranstaltungen ab 500 Personen in Gebäuden oder ab 2'000 Personen in Zelten benötigen eine brandschutztechnische Veranstaltungsbewilligung durch das AFS (AFS Weisung W2). Die Bewilligung für das Gastgewerbe patent für einen Anlass wird unter Vorbehalt der brandschutztechnischen Bewilligung erteilt.

Zuständigkeit: Gesuche oder auch weitere Fragen sind an den Feuerschutzbeauftragten der Gemeinde zu richten: Roger Fischbach, r.fischbach@sevelen.ch, 081 750 11 32.

Verkehrsregelung

Die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste bedarf nach Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV) der Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei. Bitte beachten Sie das Formular «Voraussetzungen für eine Bewilligung zur Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen».

Alle oben aufgeführten Vorschriften sind integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.